

KONKUBINAT: Bei dieser gemeinsamen Lebensform gilt es einiges zu regeln

Einfach so zusammenleben?

In den letzten Jahren hat das Zusammenleben im Konkubinat auf dem Bauernhof an Bedeutung gewonnen. Da dies im Zivilgesetzbuch nicht geregelt ist, braucht's private Vereinbarungen, die Sicherheit schaffen.

VRENI PETER

Laura (29 Jahre, Floristin) und Sebastian (31 Jahre, Landwirt) sind schwer verliebt und seit einem halben Jahr ein Paar. Gemeinsam überlegen sie, ob Laura zu Sebastian ins grosse Bauernhaus auf dem Landwirtschaftsbetrieb ziehen soll. Laura ist noch etwas zurückhaltend, einfach so auf den Hof ziehen.

Dafür spricht die Möglichkeit der «lockeren» Lebensform des Konkubinats, dagegen das Sicherheitsbedürfnis von Laura. Und jetzt, da der Himmel voller Geigen hängt, etwas so Unromantisches wie einen Vertrag erstellen?

Nichts im ZGB

Das Konkubinat wird im Gesetz nicht geregelt. Konkret heisst das, solange alles rund läuft, ist es unproblematisch; sobald aber die Partnerschaft auseinandergeht oder dem Hofbesitzer etwas zustoisst, wird es schwierig, weil passende Rechtsgrundlagen fehlen.

Verträge geben Sicherheit; mit datierten und unterschriebenen Dokumenten können bei einer Konkubinatsauflösung Nachweise erbracht und Ansprüche geltend gemacht werden.

Zu besprechende Punkte

Folgendes sollten Sie besprechen: gemeinsamer Lebensunterhalt. Empfehlenswert ist ein gemeinsames Haushaltskonto, auf welches jeder zu Beginn eines Monats einen bestimmten Betrag einbezahlt zur Begleichung der gemeinsamen Haushaltskosten wie Nahrungsmittel, Telefon, Internet, Strom und Wasser, usw. Die Kosten können halbiert oder prozentual nach Einkommen aufgeteilt werden. Geht es ums Wohnen



Auch wer glücklich zusammenlebt, sollte einiges regeln. (Bild: Stock.adobe)

sollte Folgendes geklärt werden: Mit einem Mietvertrag können die Entschädigung für das Wohnen und die Kündigungsfristen geregelt werden, so steht der Nichteigentümer nicht von einem Tag auf den anderen auf der Strasse.

Wie werden die Haushaltarbeiten aufgeteilt? Wird die Arbeit von beiden zu gleichen Teilen erledigt? Wird die Arbeit vor allem von einer Person erledigt, so muss dem finanziell Rechnung getragen werden, sei es durch eine Entschädigung oder aber einen Abzug bei den Lebensunterhaltskosten oder beim Wohnen.

Nicht gratis arbeiten!

Erstellen Sie beim Einzug ein Verzeichnis über die eingebrachten Gegenstände wie Mobilar, Bilder, Teppiche usw. und führen Sie dieses nach.

Schön, wenn ein Partner bei den vielfältigen Arbeiten auf dem Landwirtschaftsbetrieb mit anpackt – aber nicht gratis! Ein Arbeitsvertrag regelt Lohn und Arbeitszeit für den Betrieb.

Ganz klar, dass auch die Beiträge an Sozialversicherungen wie AHV/IV/EO und Pensionskassen ausgerichtet werden müssen. Nur mit einem eigenen Einkommen kann eine Altersvorsorge nach dem 3-Säulen-System aufgebaut werden.

Oft stellt der Partner sein erspartes oder ererbtes Geld für Investitionen in das Wohnhaus oder den Betrieb zur Verfügung. Super, wenn der Betrieb so weiterentwickelt wird. Zur Absicherung sollte unbedingt ein schriftlicher Darlehensvertrag erstellt werden.

Ausser dem gemeinsamen Haushaltskonto sollten keine weiteren gemeinsamen Konten geführt werden. Jeder verwaltet sein Einkommen und sein Vermögen selber.

Bei Kindern und Tod

Seit Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge auch bei Konkubinatspaaren die Regel. Dafür muss eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, entweder bei der Kindesanerkennung auf dem Zivilstandsamt

oder später separat bei der Kindesschutzbehörde (Kesb).

Überlegen Sie, wie Ihr Partner abgesichert sein soll bei einem Todesfall, besonders auch in Partnerschaften mit Kindern. Prüfen Sie eine Versicherungslösung.

Bei einem Todesfall hat der überlebende Teil keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente. Klären Sie, ob im Rahmen der beruflichen Vorsorge eine Begünstigung des Konkubinatspartners möglich ist und regeln Sie das verbindlich.

Bedenken Sie zudem, dass Ihr Partner von Gesetzes wegen keinen Erbeerbteil erhält. Wollen Sie das ändern, setzen Sie ein Testament oder einen Erbvertrag auf, Pflichtteile der übrigen Erben sind dabei einzuhalten.

Im Gegensatz zu Ehepartnern ist bei Konkubinatspartnern im Falle einer Urteilsunfähigkeit kein gesetzliches Vertretungsrecht vorgesehen. Erstellen Sie einen Vorsorgeauftrag, in welchem Sie persönliche, rechtliche und finanzielle Be-

lange regeln. Eine Patientenverfügung und eine Entbindung vom Arztgeheimnis sind wertvolle Ergänzungen.

Allgemein lässt sich sagen, dass ein erheblicher Regelungsbedarf besteht, wenn zwei Menschen im Konkubinat ein gewisses Mass an Sicherheit anstreben.

ZUR AUTORIN



Vreni Peter arbeitet am Bildungs- und Beratungszentrum Arenenberg als Beraterin im Bereich Familie und Betrieb.